

1/SN-282/ME  
1 von 2

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-112/91-2

Graz, am 30. November 1992

Ggst.: Entwurf einer Staatsbürger-  
schaftsgesetz-Novelle 1992;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Fr.Dr.Krenn-M.  
Tel.: (0316)877/2298 DW  
Telefax: (0316)877/2339  
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates ..... GE/19  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien; Datum: 29. JAN. 1993  
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Betrifft GESETZENTWURF  
05. Feb. 1993  
Dr. G. Krainer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landeshauptmann  
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



**AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 2

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1010 W i e n

GZ Präs - 22.00-112/91-2

Ggst Staatsbürgerschaftsgesetz;  
Änderungsvorschlag des BMI zu § 58 c StbG;  
Stellungnahme.  
Do.Zl.: 1.000/952-III/12/92

Rechtsabteilung 2 - Innere Verwaltung

8011 Graz, Wartingergasse 43

DVR 0087122

Bearbeiter ORR.Dr.MUSSGER

Telefon DW (0316) 877 / 2086

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877 / 2123

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 30. Nov. 1992

Zu dem ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1992), wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Es empfiehlt sich jedoch, im Absatz 2 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Erwerb der Staatsbürgerschaft "mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39)" eintritt.

Dies scheint zur Vermeidung von Zweifeln und zur Klarstellung erforderlich, daß die Abgabe der Anzeige bei der zuständigen Vertretungsbehörde (Abs. 3) noch nicht zum Erwerb der Staatsbürgerschaft führt, sondern das Einlangen bei der nach § 39 StbG zuständigen Behörde erforderlich ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

(Dr. Josef KAINER)